

Satzung
des Rad- und Motorsportvereins
„Edeltanne“ Ehrenkirchen e.V.
im ADAC

Stand 29.01.2016

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1905 gegründete Verein führt den Namen „Rad- und Motorsportverein „Edeltanne“ Ehrenkirchen e.V. im ADAC“.

Der Verein hat seinen Sitz in 79238 Ehrenkirchen Ortsteil Ehrenstetten.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung aller Zweige des Rad- und Motorsports nach den Grundsätzen des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe ist die sportliche Ertüchtigung der Jugend, um sie zu lebensfrohen, charakterfesten, an Leib und Seele gesunden Menschen heranzubilden. Zur Verwirklichung dieses Zweckes setzt sich der Verein die Aufgabe, durch Pflege von Freundschaft und Geselligkeit und andere geeignete im Rahmen seiner Ziele liegenden Veranstaltungen die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Materielle Aufwendungen für den Verein können nach § 4 dieser Satzung erstattet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Der Verein kann Mitglied in Verbänden sein, die den Zweck des Vereins unterstützen. Somit dienen Beiträge an diese Verbände dem Zweck des Vereins. Über den Beitritt zu einem Verband entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Vereinsämter können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Erweiterte Vorstand.

4. Der Erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Erweiterte Vorstandes und sonstige beauftragte Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des Vereinsjahres in dem der Aufwand entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung anzugeben.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung des Vereins und des Verbandes, bei dem der Verein Mitglied ist, an.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung.
4. Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die normalen Rechte und Pflichten eines Mitglieds, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten.
4. Die Höhe und weitere Einzelheiten zum Mitgliedsbeitrag sowie evtl. Gebühren regelt die Beitragsordnung über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschließung
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Nichtzahlung seines Beitrags trotz schriftlicher Aufforderung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang der schriftlichen Aufforderung zu äußern. Mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres fort. Gegen die Entscheidung des Erweiterten Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss schriftlich binnen dreier Wochen nach Absendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg vor die staatliche Gerichtsbarkeit bleibt allen Beteiligten offen.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereins, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.
3. Die Mitglieder gestatten weiter die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an die Verbände, bei denen der Verein Mitglied ist. Im Rahmen von Sportveranstaltungen eines dieser Verbände meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse soweit diese für die Publikation nach außen oder für interne Bewertungen durch den Verband von Bedeutung sind.
4. Der Verein macht die Sportveranstaltungen und ihre Ergebnisse sowie besondere Ereignisse des Vereinslebens in Vereinsdrucksachen, im Internet oder durch Weitergabe an die Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotografien weitergegeben werden. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist untersagt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Erweiterte Vorstand,
4. die Vereinsausschüsse.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) Die Entgegennahme der Jahresberichte des Erweiterten Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Die Entlastung des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Die Wahl des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Die Bildung von Vereinsausschüssen
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen. Er muss dies tun, wenn zwei Zehntel (20%) der Mitglieder schriftlich einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand stellt.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehrenkirchen und auf der Internetseite des Vereins einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Sie sind nicht zulässig für Beitragserhöhungen, Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins. Über ihre Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen bei volljährigen Mitgliedern sind unzulässig. Das Stimmrecht eines minderjährigen Mitglieds kann durch einen Sorgeberechtigten ausgeübt werden. Mehrere Sorgeberechtigte vertreten sich gegenseitig, sie können die Stimme des minderjährigen Mitgliedes nur einheitlich abgeben.
2. Sorgeberechtigte, die Vereinsmitglied sind, haben neben dem Stimmrecht des minderjährigen Mitglieds zusätzlich auch ihr eigenes Stimmrecht.
3. Wird ein Jugendleiter gewählt haben minderjährige Mitglieder volles Vorschlags- und Stimmrecht.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei allen Beschlussfassungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
3. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins besonders hinzuweisen.
6. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen, in denen die Beschlüsse beurkundet werden, sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Team von drei gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt. Die Amtsperioden sind so festzulegen, dass in jedem Jahr nur ein Mitglied des Vorstandes gewählt werden muss. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist nach außen berechtigt, den Verein allein im Sinnes des §26 BGB zu vertreten.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus den Abteilungsleitern und bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Anzahl der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Abteilungsleiter und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand.
4. Der Erweiterte Vorstand kann sich, bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Abteilungsleiters oder Beisitzers, selbst bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Es ist zulässig, dass eine Person gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und Abteilungsleiter oder Beisitzer ist.

§ 17 Aufgaben und Beschlussfassung im Erweiterten Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
2. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstandes, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Personen, die nach §16 Absatz 5 mehrere Ämter inne haben, haben nur 1 Stimme im Erweiterten Vorstand.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand oder im Erweiterten Vorstand bekleiden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins.
3. Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§ 19 Vereinsausschüsse

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgaben erfordert, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von einer Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 Absatz 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Vorstand im Sinne des § 15 Absatz 1 und 3 als Liquidator bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehrenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ehrenstetten insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben. Diese sind der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 22 Inkrafttreten

Die erste Version dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. März 1980 beschlossen.

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 26.05.2014. Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 29.01.2016 beschlossen und wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister.